



---

## Beschluss

### TOP II.1

#### **Weitere Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren**

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Strafrechtsausschusses mit den Kernaussagen zu den biologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen und zu weiteren Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen sich durch den Bericht in ihrer Auffassung bestätigt, dass die DNA-Analyse ein hoch wirksames Mittel zur Aufklärung von Straftaten ist.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen für DNA-Analysen zum Zweck der Identifizierung in künftigen Strafverfahren schöpfen den verfassungsrechtlichen Rahmen aber nicht voll aus und belassen dem Gesetzgeber Spielräume für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs,

insbesondere durch

- a) Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Massengentests,
- b) Überarbeitung der Vorschriften über die Löschung gespeicherter Daten,

- c) Streichung des Richtervorbehalts bei der Untersuchung anonymer Spuren,
  - d) Verzicht auf einen Anlasstatenkatalog unter Beibehaltung der qualifizierten Negativprognose,
  - e) Verzicht auf den Richtervorbehalt bei dokumentierter Freiwilligkeit.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind darüber hinaus der Auffassung, dass zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchen verfassungsrechtlichen Grenzen die DNA-Analyse zum Zwecke der Identifizierung in künftigen Strafverfahren entsprechend erkennungsdienstlichen Maßnahmen genutzt werden kann.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, den Verzicht auf einen Anlasstatenkatalog im Rahmen der im Bundesrat anhängigen Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Sie beauftragen darüber hinaus den Strafrechtsausschuss, die weiteren unter Ziffer 2 und 3 angesprochenen Punkte zu prüfen und der Justizministerkonferenz hierzu Vorschläge vorzulegen.